



INTERN & EXTERN

Infos des Verbandes der Friedensrichterinnen
und Friedensrichter des Kantons Zürich

44. JAHRGANG

AUSGABE FEBRUAR 2018

Editorial

Liebe Friedensrichterinnen
und Friedensrichter
Sehr geehrte Damen und Herren



Wiederum eine tolle Erledigungsquote und 90 Jahre Verband

Ähnlich wie die Jahre zuvor sieht es bei unserer Erledigungsquote aus: rund 65% aller bei uns eingegangenen Fälle konnten wir rasch, kostengünstig und gut erledigen. Das ist hervorragend und gebührt eines grossen Dankes und Lobes für die stets gute, vermittelnde Tätigkeit der Zürcher Friedensrichterinnen und Friedensrichter.

Dieses Jahr 2018 ist ein spezielles Jahr, da 1928 der Verband der Friedensrichterinnen und Friedensrichter gegründet wurde. Seit der Gründung finden sich folgende primären Aufgaben in unseren Vereinsstatuten:

- Vertretung der Friedensrichter nach aussen
- Förderung der Aus- und Weiterbildung
- Pflege der Kameradschaft

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben sind wir ohne Zweifel sehr erfolgreich: Im Bereich der Aus- und Weiterbildung werden wir Friedensrichterinnen und Friedensrichter durch ein breites, gutes und stets top aktuelles Angebot verwöhnt. Zu einer guten Vertretung nach aussen, gehört nach dem Verständnis des Vorstandes, ein guter und steter Austausch mit dem Obergericht, mit den Bezirksgerichten, wie auch mit diversen Verbänden, beispielsweise dem Verband der Gemeindeschreiber oder dem Anwaltsverband. Dass die Kameradschaft im ganzen Kanton gepflegt wird, durfte ich an den vielen, erlebnisreichen Generalversammlungen der Bezirksvereinigungen spüren.

Die Aktivmitglieder unseres Verbandes sind seit dem Vereinsjahr 2017 zudem elektronisch vorab: alle Friedensrichterinnen und Friedensrichter können nämlich via INCA Mail elektronisch Eingaben empfangen. Daneben gehört es zu unserem Ziel, die Schlichtungsfor-

In dieser Ausgabe

■ Editorial	1
■ «Friedensrichter zu sein, ist ein Privileg!»	2
■ Zukünftige Tagungsorte GV	3
■ Generalversammlung 2017 im Bezirk	4
■ Statistik Geschäftserledigung 2017	5
■ Überblick Weiterbildung 2018	6
■ BGE-Entscheid mit Wirkung ins Ausland	7
■ Ehrungen und Impressum	8

mulare zu überarbeiten, um den klagenden Parteien das Gesuch zu einer Schlichtungsverhandlung zu vereinfachen. Im Jahre 2017 haben wir diese Aufgabe an der Präsidentenkonferenz in Angriff genommen. An dieser Stelle ein herzliches Dankeschön meinen Vorstandskolleginnen und Vorstandskollegen, wie auch allen Friedensrichtern und Friedensrichterinnen! Ich freue mich auf die Zusammenarbeit im Geschäftsjahr 2018 und wünsche allen viel Erfolg bei der ehrenvollen, wichtigen Aufgabe.

Regula Berger, Präsidentin



Generalversammlung 2017 · Hotels Belvoir in Rüschlikon
(Quelle: <https://www.hotel-belvoir.ch/de>)

www.friedensrichter-zh.ch

«Friedensrichter zu sein, ist ein Privileg!»

Als ich angefragt wurde, im Verbandsorgan einen Beitrag über meine langjährige Berufserfahrung zu verfassen, habe ich keinen Moment gezögert. Da mir der verantwortliche Redaktor jedoch keine Vorgaben bezüglich des Textumfangs machen wollte, entschied ich mich aus Platzgründen auf Anekdoten aus den über 17 000 Schlichtungsverfahren zu verzichten! Zugegeben: Alleine die über 200 Ehrverletzungsklagen, die rund 800 Urteile oder die über 2 700 Ehetrennungs- und Ehescheidungsverfahren hätten Potential, um darüber zu berichten. Im Rückblick war es aus persönlicher Sicht ein markantes Ereignis, dass mich die Stimmberechtigten im Jahre 1994 zum Friedensrichter der Stadtkreise 5 und 10 (sind es nicht Stadtkreise 6 und 10?) gewählt hatten. Noch heute ist es ein Glück für mich, solange in einer der schönsten Positionen in der Rechtspflege tätig zu sein. Die äusserst gute Aufnahme im Kollegium der Friedensrichter und die Akzeptanz der vorgesetzten Gerichtsinstanzen, erleichterten mir als gelernter Bahnhofsvorstand den Einstieg ins neue Berufsumfeld.

Büro-Infrastruktur

Obwohl damals der Heimcomputer bereits zahlreich verbreitet war, hatte ich mich in den ersten Monaten mit einer überdimensional grossen Schreibmaschine zu begnügen und auseinander zu setzen. Dank Mithilfe des IT-kundigen Friedensrichters Max Munz und des damaligen Stadtrates Willy Küng, hielt relativ bald ein Computer Einzug im Amt, verknüpft mit der Bedingung, die Stellenprozente beim Kanzleipersonal nicht zu erhöhen. Vorhanden waren ausserdem zahlreiche Bücher, Broschüren, Verzeichnisse, Register und rund 30 Telefonbücher aller Kantone. Die in zahlreichen und in grossen Mengen vorhandenen Formulargarnituren füllten zusammen mit dem Büromaterial einen ganzen Raum! Die Amtsbuchhaltung, die Namensverzeichnisse und die Spruchbücher wurden von Hand geführt. Die einzige technische Errungenschaft war ein portabler Audiorecorder, den ich als Aufzeichnungsgerät im Rahmen meiner Zuständigkeit als urteilender Richter bei Klagen mit einem Streitwert bis CHF 500 hin und wieder einsetzte. Telefaxgerät, Aktenvernichter und Internet waren noch nicht vorhanden, und die Mobiltelefone waren ein Randphänomen. Alle diese Errungenschaften hatten Vor- und Nachteile. Waren z.B. Verschiebungsgesuche früher technisch bedingt aufwändiger, so werden diese heute per Natel oder per E-Mail kurzfristig eingebracht, beispielsweise so: «Kein Geld nach Zürich zu fahren, hätte es beinahe zusammen gehabt, da hätte man ihm den Strom abgestellt und dann habe er entschieden, besser den Strom zu bezahlen, muss ja auch TV schauen».

Aller Anfang ist schwer

Bedingt durch die hohe Eingabe an Klagen, waren mir als Sühnbeamter u.a. die Begriffe wie «Tagfahrt»,

«Respektstunde», «Spruchbuch», «Weisung», «Widerklage», «ZPO/GVG», «Erkenntnisverfahren», usw. schnell ein Begriff. Als ehemaliger Bähnler, der den Begriff «da verstehe ich nur Bahnhof» einordnen konnte, war ich daher dankbar um das «Handbuch des Obergerichts des Kantons Zürich», um zuverlässige Antworten auf die mir fremden Rechtsbegriffe zu erhalten. Dieser Ratgeber mit den wertvollen Mustervorlagen sowie die ausgezeichnete Einführung durch alt-Friedensrichter Kaspar Gelb, Kreis 12, und durch Xaver Bühler, Kreis 2, erleichterten mir den Einstieg. Sie legten Wert darauf, dass ich als Friedensrichter als Dienstleister für das Volk da sein sollte und nicht umgekehrt! Ich verstand also rasch, bürgernah zu sein und dem Rechtsuchenden einen ungehinderten und einfachen Zugang zur Rechtspflege sicherzustellen. Bereits in den ersten Tagen merkte ich, dass der Bürger den Gerichten und Behörden ein grosses Vertrauen entgegenbringt. Das liegt wohl auch an der Schweigepflicht, die ein Privileg ist und einem somit viel Vertrauen entgegengebracht wird, weshalb «Wissen und Handeln» und «nicht Wissen und Schweigen» Pflicht sind.

Als altersmässig damals Jüngster im Kollegium der städtischen Friedensrichter angekommen stellte ich fest, dass die Friedensrichter die Elemente des Moderators, Animators, Mediators und des Kommunikators beherrschten, die Öffentlichkeitsarbeit jedoch mieden. Trotzdem beauftragten sie mich, eine Broschüre über die Aufgaben und die Tätigkeiten des Friedensrichteramtes zu verfassen, die dann später auch der Kantonalverband übernahm.

Im Unterschied zum Anfang meiner Tätigkeit fällt mir auf, dass die Rechtsuchenden dank den elektronischen Hilfsmitteln über mich und über die Gegenpartei(-en) stets sehr gut orientiert sind. Gleichgeblieben ist hingegen der Umstand, dass die Parteien durchaus die Sache vielfach bewusst unrichtig darstellen. Vermutlich wird nicht in Abdankungsreden und Wahlkampagnen am meisten gelogen, sondern vor Gericht! Oft war für mich als Friedensrichter die Wahrheitsfindung schwierig, war ich ja weder Beteiligter, Augenzeuge noch Schiedsrichter und wurde erst später angerufen.

Bei den Fragen nach den Heimatorten der Rechtsuchenden kann ich bis heute nicht nachvollziehen, dass viele Personen noch nie in ihrem Heimatort waren und/oder keine Ahnung haben, wo sich dieser befindet. Auch die Berufsbezeichnungen ändern. Zum Alltag gehören heute etwa Berufe wie Fitnessökonomin, Fastfoodkellner, Projektleiter, Arbeitsagoge, Webmaster, IT-Systemkaufmann oder gar Partikularin (Rentnerin) oder Profigolfer. Auffallend jedoch auch der abnehmende Anstand und Respekt. Die Individualgesellschaft befindet sich zunehmend auf

dem Egotrip. Jeder ist nur noch auf seinen Vorteil bedacht. Immer weniger zählt in den Verhandlungen auch die jahrelange Kundentreue, was die Vergleichsverhandlungen nicht einfacher macht. Im Alltag regelmässig auch zu hören: «Dann gehe ich zum Beobachter oder zum Kassensturz» oder «es geht ums Prinzip» – alles einfache Aussagen, um meist wirkungsvoll zu kontern. Zu reden geben auch immer wieder die Verzugszinsen. Hörte ich in den ersten Jahren immer wieder die Anmerkung «nur 5%?», heisst es heute «was 5%!». In Bezug auf die Sitzungsleitung hat sich in diesen Jahren auch einiges geändert. Die «Kundschaft» setzt sich meist aus mehreren Personen, Rechtsbeiständen und/oder Vertrauenspersonen zusammen, was die Sache anspruchsvoller und interessanter macht. In seltenen Fällen werden Verhandlungen im nahe gelegenen Schulhaus-Singsaal durchgeführt. So bei 2 gegen 79 Stockwerkeigentümer oder im Falle einer Ungültigkeitserklärung von Testamenten mit insgesamt 43 Personen. Zeitgleich sind heute die Rechtsuchenden meist gut ausgerüstet, mit Natel, Laptop, Tablet, usw. und versuchen oft, diese Technik auch ungefragt zu nutzen.

Nicht alles ist gelungen

Im Vorfeld des Jubiläums «1803 - 2003 – 200 Jahre Friedensrichter» wurden 1998 an der kantonalen GV meine vom Bezirksverband Zürich/Dietikon unterstützten Anträge um die Herausgabe einer Sonderbriefmarke und das Verfassen einer Festschrift gutgeheissen. Das Buch «200 Jahre Friedensrichter im Kanton Zürich 1803 - 2003», verfasst von Peter Ziegler, wurde rechtzeitig fertig. Trotz der Unterstützung

durch den damaligen Regierungsrat Dr. Markus Notter, den Präsidenten des Obergerichts des Kantons Zürich, Dr. Hans Schmid, und den Generalsekretär Dr. Paul Zimmermann, hat die Post später das gut begründete «Briefmarken-Gesuch» leider abgelehnt.

Erfolgsmodell «Friedensrichtertum»

Die Institution des Friedensrichters hat sich seit über 200 Jahren mehr als bewährt. Eingeführt im Jahre 1803, als in Zürich Johann Heinrich Pestalozzi wirkte und noch lange bevor der erste Zug von Zürich nach Baden fuhr, hat sie u.a. zwei Weltkriege, drei industrielle Revolutionen sowie die Einführung der einheitlichen Schweizerischen Zivilprozessordnung überstanden. Auch die sich im Gang befindende Digitalisierung, die vierte industrielle Revolution, verändert wohl das Leben bei uns allen und wohl auch den administrativen Bereich des Friedensrichteramtes. Ich bin jedoch davon überzeugt, dass diese Änderungen die wertvollen Vermittlungsdienste des Friedensrichteramtes nicht ersetzen können.

Abschliessend wünsche ich allen weiterhin viel Freude im Amt, damit sie täglich die notwendige Energie für die Vermittlungstätigkeit aufbringen. Es lohnt, aktiv und eigenhändig für die Belange der Institution des Friedensrichteramtes einzustehen und dieses auch mitzugestalten. Tragen wir deshalb alle Sorge zum Juwel «Friedensrichteramt»!

*Bericht von Robert Schönbächler; 1994-2018:
Friedensrichter der Stadt Zürich Kreis 6 und 10*

Zukünftige Tagungsorte der Generalversammlungen

Jahr	Bezirk
2018	Affoltern
2019	Dielsdorf
2020	Hinwil
2021	Uster
2022	Winterthur
2023	Andelfingen
2024	Pfäffikon
2025	Meilen
2026	Dietikon
2027	Zürich
2028	Bülach

Generalversammlung 2017 im Bezirk Horgen

Am 27. Oktober 2017 wurde in Rüschlikon im Saal des Hotel Belvoir die Generalversammlung durchgeführt. Neben zahlreichen Gästen nahmen 58 Friedensrichterinnen und Friedensrichter an der Versammlung teil. Wie immer gebührt den Organisatoren dieses Anlasses ein grosser Dank – dieses Jahr den Kolleginnen und Kollegen des Bezirks Horgen.

Neben dem Rückblick auf das Vereinsjahr durch die Präsidentin berichtete der Vorstand über die Projekte aus den Ressorts Aus- und Weiterbildung, Information, EDV und Finanzen sowie über die Entwicklungen im Schweizerischen Verband (SVFV).

Die Präsidentin berichtete von den bereichernden Treffen anlässlich der von ihr besuchten Generalversammlungen der Bezirksverbände und von verschiedenen Berufsverbänden wie dem Anwaltsverband,

dem Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute und dem Verband der Gemeindeammänner und Betreibungsbeamten. Das Protokoll der Generalversammlung findet sich im internen Bereich unserer Homepage.

Nach dem offiziellen Teil der Generalversammlung erhielten die Anwesenden einen spannenden Einblick in die Produktion des Films Schellen-Ursli. Ditti Bürgin, der Produzent, entführte das Publikum in die Welt des modernen Filmhandwerks, von der ersten Idee über die mühsame Mittelbeschaffung bis hin zur digitalen Nachbearbeitung und letztendlich der Premiere des Films.

Stefan Waldner, Redaktion



Impressionen der Generalversammlung 2017

Geschäftserledigung Friedensrichterämter Kanton Zürich – Statistik 2017

Anzahl der Fälle

Übertrag aus dem letzten Jahr	1195
Eingegangen	7837
Zusammen	9032
Davon erledigt	7763
nicht erledigt und übertragen ins nächste Jahr	1269

Art der Erledigung	Streitgegenstand	Streitwert							Weg		
		unbestimmt	1.- bis 2'000.-	2'001.- bis 5'000.-	5'001.- bis 30'000.-	30'001.- bis 100'000.-	über 100'000.-	davon mit Mediation			
Verfügung nicht eintreten/ gegenstandslos	Forderung	18	154	79	83	37	17	0		388	
	Forderung Arbeitsrecht	15	23	21	52	6	3	0		120	
	übriges	21	7	1	8	4	3	0		44	552
Verfügung Rückzug	Forderung	45	281	132	207	80	68	0		813	
	Forderung Arbeitsrecht	17	60	80	143	12	11	0		323	
	übriges	46	6	7	16	5	9	0		89	1225
Verfügung Anerkennung	Forderung	3	100	56	74	4	4	1		241	
	Forderung Arbeitsrecht	8	11	16	23	7	1	0		66	
	übriges	16	4	3	3	1	0	0		27	334
Verfügung Vergleich	Forderung	30	427	324	476	95	47	5		1399	
	Forderung Arbeitsrecht	25	93	167	439	43	19	0		786	
	übriges	35	16	13	15	4	11	0		94	2279
Urteilstvorschlag akzeptiert	Forderung	0	170	214				0		384	
	Forderung Arbeitsrecht	2	14	32				0		48	
	übriges	0	3	3				0		6	438
Entscheid (Urteil)	Forderung	2	134					0		136	
	Forderung Arbeitsrecht	0	17					0		17	
	übriges	0	0					0		0	153
Entscheid mit Begründung (Urteil)	Forderung	0	30					1		30	
	Forderung Arbeitsrecht	0	2					0		2	
	übriges	0	1					0		1	33
Klagebewilligung abgelehnter Urteilstvorschlag	Forderung	1	38	55				0	KB	94	
	Forderung Arbeitsrecht	1	7	11				0	KB	19	
	übriges	0	0	2				0	KB	2	115
Klagebewilligung	Forderung	58	121	190	644	241	242	2	KB	1496	
	Forderung Arbeitsrecht	23	35	84	588	112	65	0	KB	907	
	übriges	97	11	8	36	29	50	2	KB	231	2634
Summen		463	1765	1498	2807	680	550	11		7763	
ohne Klagebewilligung										5014	64.6%
mit Klagebewilligung (KB)										2749	35.4%
Total										7763	

Dauer	0 bis 1 Monat	1 bis 2 Monate	2 bis 3 Monate	3 bis 4 Monate	4 bis 5 Monate	5 bis 6 Monate	6 bis 7 Monate	7 bis 8 Monate	8 bis 9 Monate	9 bis 10 Monate	10 bis 11 Monate	11 bis 12 Monate	über 12 Monate	
Anzahl ohne Klagebewilligung	1468	2257	786	204	103	40	34	36	21	12	7	11	35	5014
mit Klagebewilligung (KB)	445	1415	499	188	74	40	24	17	10	8	3	1	25	2749
Zusammen	1913	3672	1285	392	177	80	58	53	31	20	10	12	60	7763

Wie bis anhin beträgt die Erledigungsquote rund 65%, dies bei 7763 erledigten Klagen. Neu dazugekommen ist, dass die Bezirksgerichte die Vorinstanz erfassen, womit ersichtlich wird, wie viele Klagebewilligungen überhaupt bei der nächsten Instanz eingereicht werden. Viele der streitenden Parteien überlegen sich den Gang vor Gericht somit noch einmal. Weshalb? Die Gründe dafür sind mannigfaltig: Entweder hat der Friedensrichter den Parteien aufgezeigt, wie die Chancen vor Gericht liegen oder die Parteien sind zum Zeitpunkt der Schlichtungsverhandlung noch nicht vergleichsbereit. Wie dem auch sei, die Friedensrichter entlasten die Gerichte stark und ermöglichen den Parteien somit eine rasche und kostengünstige Lösungsfindung. So werden die meisten Klagen mit einer Verfahrensdauer bis zu zwei Monaten erledigt - gerechnet vom Eingang der Klage bis zur Verhandlung und der Erledigungs-Verfügung. Entscheiden gehört nach wie vor nicht zur Hauptaufgabe der Friedensrichter; mit 150 blieb die Zahl der Entscheide auch im Jahr 2017 unverändert tief.

Weiterbildungsveranstaltungen 2018 im Überblick

PraxisTalks

Theorieinputs und Möglichkeit zum kollegialen Austausch beim Apéro riche, durchgeführt im Seminarhotel Sonnentäl, Zürichstrasse 96, 8600 Dübendorf

Datum	Zeit	Thema	Referent/in	Kosten
20.03.2018	15.30 – ca. 18.30 Uhr	Fristen und Fristenkontrolle: gesetzliche Fristen, gerichtliche Fristen, Fristenberechnung...	lic. iur. Simon Bachmann, RA und Geschäftsführer Zürcher Anwaltsverband	75.00
18.09.2018	15.30 – ca. 18.30 Uhr	Fragen rund um das Kindesunterhaltsrecht	lic. iur. Andrea Vontobel, BG Hinwil	75.00

Workshop I

Ganztägige Weiterbildung im Seminarhotel Sonnentäl, Zürichstrasse 96, 8600 Dübendorf

Datum	Zeit	Thema	Referent	Kosten
01.06.2018	08.30 – 17.00 Uhr	Arbeitszeugnisse - wahr, klar und fair Streitigkeiten um Zeugnisformulierungen sind heikel und erfordern Fingerspitzengefühl und Sachkenntnis. • Rechtliche Grundlagen, Rechte und Pflichten der Vertragsparteien • Formulieren von Arbeitszeugnissen • Die anzuwendende sprachliche Brückentechnik bei schwierigen, anspruchsvollen Ausgangslagen • Fälle aus der aktuellen Gerichtspraxis • Konkrete Fallbeispiele aus der Praxis der Teilnehmenden	Peter Häusermann, Personalmanager, Dozent und Autor, siehe auch www.arbeitszeugnisse.ch	390.00

Workshop II Ganztägige Weiterbildung im Seminarhotel Sonnentäl, Zürichstrasse 96, 8600 Dübendorf

Wichtig: dieser Kurs ist auch als Halbtage buchbar, vgl. Ausschreibung, www.friedensrichter-zh.ch

Datum	Zeit	Thema	Referent	Kosten
16.11.2018	08.30 – 17.00 Uhr	Amtsführung und formelle Stolpersteine im Schlichtungsverfahren Vormittag: praktische Handhabung eines Geschäftes von A-Z mit Theorieinputs Nachmittag: formelle Stolpersteine im Schlichtungsverfahren: Änderungen in der Neuauflage des Handbuchs des Obergerichts und Erkenntnisse aus Bezirksgerichts- und Obergerichtsentscheiden, Fragen und Anliegen der TN	MLaw Regula Berger, LL.M., Friedensrichterin Dr. phil. I Doris Müller, Friedensrichterin	GT 390.00 HT 290.00

Die detaillierten Ausschreibungen wurden Anfang 2018 verschickt und auf unserer Homepage www.friedensrichter-zh.ch veröffentlicht.

Spannendes Urteil und dessen Wirkung ins Ausland

ZPO 212. Entscheidung durch die Schlichtungsbehörde. BGE 142 III 638 vom September 2016

Die Schlichtungsbehörde kann auch nachdem sie sich zum Fällen eines Entscheides bereit erklärt und dazu die Parteivorträge hat erstatten lassen, darauf zurückkommen und eine Klagebewilligung ausstellen.

Darstellung aus Deutscher Optik: Gerichtsverfahren in der Schweiz – Entscheidungskompetenz des Friedensrichters, Verfahrenskosten verfügbar über anwalt.de

Eine Besonderheit des schweizerischen Zivilprozessrechts besteht darin, dass dem eigentlichen Klageverfahren in der Schweiz ein Schlichtungsversuch vorausgeht (Art. 197 ZPO Schweiz). Diese gerichtliche Instanz, in den meisten deutschsprachigen Kantonen Schlichtungsverfahren bzw. Friedenrichter-Verfahren bezeichnet, versucht in einer eher formlos gehaltenen Verhandlung, eine gütliche, einvernehmliche Regelung der streitenden Parteien zu erreichen (Art. 201 Abs. 1 ZPO Schweiz). Dieser Schlichtungsversuch beim Friedenrichter ist, von einigen Ausnahmen abgesehen, zwingend vorgeschrieben.

Diese zivilprozessuale Besonderheit führt im Ergebnis dazu, dass Zivilprozessverfahren in der Schweiz sachlich komplexer, zeitlich aufwändiger und damit auch deutlich teuer werden. Dies gilt insbesondere für Ausländer, die im Rahmen eines Schieds- und anschliessenden Klageverfahrens entweder zweimal persönlich in der Schweiz zum Gerichtstermin erscheinen oder sich vor Gericht durch einen Anwalt vertreten lassen müssen. Die Anwaltskosten eines Schlichtungsverfahrens werden dabei auch der am Ende obsiegenden Partei regelmäßig nicht erstattet. In diesem Kontext fällt auch ins Gewicht, dass Anwalts- und Gerichtskosten in der Schweiz deutlich höher sind als in Deutschland. Auch unter Fachleuten strittig war bisher die Frage, ob der Friedenrichter am Ende des Schlichtungsverfahrens immer eine Entscheidung im Rahmen seiner Kompetenzen treffen muss. Der Wortlaut des Gesetzes sieht nämlich vor, dass der Friedenrichter in vermögensrechtlichen Angelegenheit bis zu einem Streitwert von 2 000 Schweizer Franken/CHF auf Antrag des Klägers eine Entscheidung treffen kann.

Das schweizerische Bundesgericht hat sich jetzt gegen diese verbreitete Rechtsauffassung entschieden. In dem genannten Fall (BGE 142 III 638ff) stellte das oberste schweizerische Gericht fest, dass die Schlichtungsbehörde grundsätzlich nicht verpflichtet sei, entsprechend dem Antrag der klagenden Partei eine Entscheidung zu fällen. Nach Auffassung des Gerichts billige die Schweizerische Zivilprozessordnung dem Friedenrichter hier ein Ermessen zu. Im Rahmen dieses Ermessensspielraums könne der Friedenrichter entscheiden oder aber auch von einer Entscheidung absehen. Laut schweizerischem Bundesgericht ergebe sich dies zum einen bereits aus dem Wortlaut der Artikel 208 bis 212 ZPO Schweiz. Die im Gesetz enthaltene Aufzählung der verschiedenen Möglichkeiten, ein Schlichtungsgesuch zu beenden (Einigung der Parteien, Klagebewilligung, Urteilsvorschlag und Entscheidung), lege nahe, dass der Friedenrichter nicht von vornherein auf eine dieser Alternativen festgelegt sei. Zwar werde die Schlichtungsbehörde, wenn sie eine Entscheidung trifft, gerichtlich tätig, weshalb auch dem Schlichtungsverfahren vor dem Friedenrichter der Charakter eines gerichtlichen Verfahrens zukomme. Gleichwohl lasse sich aus dem Sinn und Zweck des Artikel 212 ZPO Schweiz jedoch nicht ableiten, dass die Schlichtungsbehörde verpflichtet sei, eine Entscheidung zu treffen. Vielmehr ergebe sich aus den früheren kantonalen Regelungen zum Schiedsverfahren, dass dem Friedenrichter lediglich eine gesetzliche Entscheidungskompetenz eingeräumt wurde, einfachere Fälle mit kleinem Streitwert selbst zu erledigen. Der Friedenrichter verfügt somit nach Auffassung des Bundesgerichts über einen Ermessensspielraum, der von ihm ermessensgerecht auszuüben ist. In dem vom Schweizerischen Bundesgericht entschiedenen Fall ging es trotz des geringen Streitwerts um rechtlich komplizierte Sachverhalte. Das Vorliegen eines aus rechtlicher Sicht komplexen Sachverhalts spricht laut Bundesgericht dafür, dass der Friedenrichter befugt sei, keine eigene Entscheidung zu treffen. Er habe vielmehr die Möglichkeit, den Streitfall offen zu lassen und das Urteil dem Gericht der nächsten Instanz zu überlassen. Der vorstehend dargestellte Entscheidung des Schweizerischen Bundesgerichts ist in der Sache sicherlich zuzustimmen.

Friedenrichter in Schlichtungsbehörden sollten nicht gezwungen sein, eine gerichtliche Entscheidung zu treffen. Dafür spricht schon der Umstand, dass es sich bei den Friedenrichtern in der Schweiz überwiegend um Personen handelt, die zwar eine umfangreiche Berufs- und Lebenserfahrung mitbringen, aber im Regelfall nicht über eine juristische universitäre Ausbildung verfügen. Juristisch hochkomplexe Verfahren zu entscheiden, sollten daher den ordentlichen Kantonsgerichten vorbehalten bleiben.

Jubiläen

Im vergangenen Berichtsjahr konnten folgende Kolleginnen und Kollegen ein Dienstjubiläum feiern:

32 Jahre Samuel Ramseyer · Niederglatt
32 Jahre Fritz Johner · Benken
29 Jahre Ueli Zimmermann · Buchs
26 Jahre Marcel Wanner · Wiesendangen
26 Jahre Philipp Stockmann · Embrach
26 Jahre Stephan Tschachtli · Buch am Irchel
20 Jahre Daniela Bänziger · Herrliberg
20 Jahre Ursula Sauter · Feuerthalen
20 Jahre Eliane Graf · Schlieren
20 Jahre Edith Schleifer · Birmensdorf/Aesch
20 Jahre Claudia Hafner · Urdorf
20 Jahre Beat Lustenberger · Ober- / Unterengstringen
20 Jahre Peter Lussi · Rafz
20 Jahre Jürg Schärer · Wettswil
20 Jahre Jörg Maier · Neftenbach
15 Jahre Gerhard Mörgeli · Schwerzenbach
15 Jahre Hans Kurer · Oetwil am See

Herzliche Gratulation, ein grosses Dankeschön und weiterhin alles Gute, besonders gute Gesundheit.

Der Vorstand

Adressmutationen

Adressmutationen bitte melden unter «Kontakt» auf der Homepage www.friedensrichter-zh.ch

Aus unseren Reihen

Klaus Baumeler

aktiver Friedensrichter in Weiningen
verstorben am 12. September 2017

Rosmarie Braun

Friedensrichterin in Pfäffikon von 1985 bis 2007
verstorben am 16. September 2017

Hansueli Hug

vormaliger Friedensrichter in Unterengstringen
verstorben am 23. Januar 2017

Anita Knuchel

Friedensrichterin in Thalwil von 1991 bis 2011
verstorben am 29. Oktober 2017

Der Vorstand

Der Vorstand

Präsidentin

Regula Berger

Friedensrichterin in Boppelsen und Dänikon
Bergstrasse 19, 8107 Buchs

Kassier

Rickli Hansueli

Friedensrichter in Affoltern a.A.
Büelstrasse 11, Postfach 268, 8910 Affoltern a.A.

weitere Vorstandsmitglieder:

Dörner Eberhard Petra

Friedensrichterin in Thalwil
Alte Landstrasse 110b, Postfach, 8800 Thalwil

Fein Karin

Friedensrichterin in Adliswil und Langnau am Albis
Zürichstrasse 8, 8134 Adliswil

Müller Doris

Friedensrichterin in Opfikon und Wallisellen
Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg

Waldner Stefan

Friedensrichter in Dürnten
Postfach 370, 8635 Dürnten

Hinweis auf wichtige Informationen und Entscheide,
zu finden unter www.friedensrichter-zh.ch

Impressum

Herausgeber

Verband der Friedensrichterinnen und Friedensrichter
des Kantons Zürich · www.friedensrichter-zh.ch

Redaktion

Stefan Waldner

Beiträge

Regula Berger
Robert Schönbächler
Stefan Waldner

Fotos

GV 2017 in Rüschlikon;
zur Verfügung gestellt von Hansruedi Lienhard

Mediadaten

Erscheint 1 mal pro Jahr

Herstellung

Citiprint AG · Kloten
www.citiprint.ch

Beiträge und Anregungen usw. an:

www.friedensrichter-zh.ch